
Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Deputationsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 5. August 1952 (GVBl. S. 652)

§ 1

Entschädigung der Bezirksverordneten

Die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen erhalten nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Aufwandsentschädigung, Erstattung der Dienstreisekosten und das Recht der freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln, die sich im Besitz von Berlin befinden.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung der Bezirksverordneten umfasst eine Abgeltung ihrer Barauslagen in Höhe von 25,- DM monatlich und ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird nach der Zahl der Voll- und Ausschusssitzungen der Bezirksverordnetenversammlung bemessen, an denen der Bezirksverordnete teilnimmt. Den Ausschusssitzungen stehen die Sitzungen des Vorstands und des Ältestenrats gleich.

(2) Die Entschädigung für jede Sitzung beträgt 6,- DM. Finden an einem Tage mehrere Sitzungen statt, so wird die Entschädigung zweimal gezahlt, wenn verschiedene Sitzungen am Vor- und Nachmittag stattfinden oder eine Sitzung sich über mehr als sechs Stunden erstreckt.

(3) Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, daß der Bezirksverordnete sich vor oder während der Sitzung in die Anwesenheitsliste einträgt.

(4) Die Entschädigung erhält nur das Ausschussmitglied oder für ihn ein Vertreter.

§ 3

Dienstreisen

Den Bezirksverordneten steht bei Dienstreisen die Erstattung von Dienstreisekosten nach den für die Mitglieder des Bezirksamts geltenden Bestimmungen zu.

§ 4

Freie Fahrt

(1) Die Bezirksverordneten erhalten eine Fahrkarte zur freien Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel, die sich im Besitz von Berlin befinden.

(2) An Stelle der Freifahrtkarte kann den Bezirksverordneten, die einen nicht landeseigenen Wagen benutzen, eine monatliche Barentschädigung bis zur Höhe von einem Zwölftel des Betrages der Jahresfreifahrtkarte gewährt werden.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen

Die Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen erhalten während ihrer Amtsdauer neben dem Sitzungsgeld gemäß § 2 eine besondere Aufwandsentschädigung, die der Dienstaufwandsentschädigung der Bezirksbürgermeister entspricht. Die Abgeltung von Barauslagen gemäß § 2 Abs. 1 entfällt.

§ 6

Deputationsmitglieder

Die gewählten Mitglieder (Bezirksverordnete und Bürgerdeputierte) der auf Grund des Gesetzes über die Deputationen vom 27. März 1951 (GVBl. S. 297) gebildeten Deputationen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 2 und eine Erstattung der Kosten für Dienstreisen nach den Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes.

§ 7

Zahlung der Entschädigungen

(1) Die Zahlungen nach diesem Gesetz werden monatlich nachträglich geleistet.

(2) Der Verzicht auf die Entschädigungen ist unzulässig. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

(3) Zahlungen nach diesem Gesetz bleiben steuerfrei.

(4) Stirbt ein Bezirksverordneter oder ein Bürgerdeputierter, so sind die nach diesem Gesetz fälligen Beträge an den Ehegatten oder sonst an Hinterbliebene zu zahlen, ohne daß ein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 8

Sonstige in der Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen

(1) Der Senat wird ermächtigt, die Entschädigungen für die sonstigen in der Berliner Verwaltung (Haupt- und Bezirksverwaltung) und bei den Berliner Gerichten mit Ausnahme der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte ehrenamtlich tätigen Personen festzusetzen.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, finden auf diese Entschädigung die Vorschriften des § 7 Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtbezirksversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 14. September 1990 (GVABl. S. 155)

§ 1

Entschädigung der Bezirksverordneten

Die Mitglieder der Stadtbezirksversammlungen erhalten nach Maßgabe dieses Gesetzes Aufwandsentschädigung und Erstattung der Dienstreisekosten. Die Aufwandsentschädigung setzt sich zusammen aus der Grundentschädigung und den Sitzungsgeldern.

§ 2

Grundentschädigung

(1) Die Grundentschädigung der Stadtbezirksverordneten beträgt monatlich 410,- DM. Sie wird gezahlt von dem Tage des ersten Zusammentritts der Stadtbezirksversammlung an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode abläuft (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

(2) Stadtbezirksverordnete, die nach dem ersten Zusammentritt der Stadtbezirksversammlung eintreten, erhalten die Grundentschädigung vom Tage der Annahme der Wahl an. Vorzeitig ausgeschiedene Stadtbezirksverordnete erhalten sie bis zum Ablauf des Monats, in dem sie ausscheiden.

§ 3

Sitzungsgelder

(1) Die Bezirksverordneten erhalten Sitzungsgelder, und zwar für jede Plenarsitzung 50,- DM und für jede Ausschusssitzung 30,- DM. Den Ausschusssitzungen stehen die Sitzungen des Vorstands, des Ältestenrats und der Stadtbezirksverordnetenfraktionen gleich.

(2) Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, dass der Stadtbezirksverordnete sich vor oder während der Sitzung in die Anwesenheitsliste einträgt.

(3) Das Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen erhält nur das Ausschussmitglied oder für ihn ein Vertreter.

§ 4

Kostenfreie Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel Berlins

Die Stadtbezirksverordneten erhalten für ihre Fahrten im Stadtgebiet kostenfrei eine Umweltkarte der BVB. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend; bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Umweltkarte für den Monat des Ausscheidens gewährt.

§ 5

Dienstreisen

Den Stadtbezirksverordneten steht bei Dienstreisen die Erstattung von Dienstreisekosten nach den für die Mitglieder des Bezirksamts geltenden Bestimmungen zu.

§ 6

Zusätzliche Grundentschädigung

(1) Die Vorsteher der Stadtbezirksversammlungen erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des vierfachen Betrages der Grundentschädigung eines Stadtbezirksverordneten nach § 2.

(2) Die Stellvertreter der Stadtbezirksverordnetenvorsteher erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des Betrages der Grundentschädigung eines Stadtbezirksverordneten nach § 2.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des zweifachen Betrages der Grundentschädigung eines Stadtbezirksverordneten nach § 2.

(4) § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gilt für die Zahlung der zusätzlichen Grundentschädigungen entsprechend; bei vorzeitiger Aufgabe der Funktion werden die zusätzlichen Grundentschädigungen für den Monat der Aufgabe tageweise berechnet.

(5) Schwerbehinderte Mitglieder der Stadtbezirksversammlungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des Betrages der Grundentschädigung eines Stadtbezirksverordneten nach § 2.

§ 7

Bürgerdeputierte

Die nach § 21 des Bezirksverwaltungsgesetzes gewählten Bürgerdeputierten erhalten eine Entschädigung für jede Sitzung nach den Bestimmungen des § 3 und eine Erstattung der Kosten für Dienstreisen nach den Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes.

§ 8

Fraktionen

Die finanziellen Grundlagen für die Arbeit der Fraktionen werden gemäß den im entsprechenden Titel der Haushaltspläne für die Stadtbezirke zur Verfügung stehenden Mitteln durch die Stadtbezirksversammlungen festgestellt.

§ 9

Zahlung der Entschädigungen

- (1) Die Grundentschädigung nach den §§ 2 und 6 wird monatlich im voraus, die Sitzungsgelder werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Der Verzicht auf die Entschädigung ist unzulässig.
- (3) Stirbt ein Stadtbezirksverordneter oder ein Bürgerdeputierter, so sind die nach diesem Gesetz fälligen Beträge an den Ehegatten oder sonst an Hinterbliebene zu zahlen, ohne dass ein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 10

Sonstige in der Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Der Magistrat wird ermächtigt, die Entschädigungen für die sonstigen für Berlin ehrenamtlich tätigen Personen durch Verordnung festzusetzen.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, finden auf diese Entschädigung die Vorschriften des § 8 Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung im Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin in Kraft.